

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: vii7@sozialministerium.at / begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
sowie an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
22.052/2015-VA/Dr.G/SchM

Ihr Zeichen:
BMASK-462.309/0003-VII/B/7/2015

Datum:
Wien, 16. Nov. 2015

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, und das Angestelltengesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in vielen Bereichen Verbesserungen zur Vereinbarkeit Familie und Beruf und wird daher von der GÖD als **positiv** gesehen:
zB Artikel 1

§ 1 (5) Die Einbeziehung von freien Dienstnehmerinnen in die absoluten und individuellen Beschäftigungsverbote

§ 10 (1) ... Kündigungsschutz nach Fehlgeburt (bzw. Totgeburt) - ein erster richtiger Schritt in die richtige Richtung - *Als GÖD haben wir auf Grund der Anträge vom GÖD-Bundeskongress ein mehrwöchiges Beschäftigungsverbot gefordert (welches einen Kündigungsschutz inkludiert gehabt hätte), wir werden unsere diesbezügliche Forderung "aufrecht erhalten", anerkennen aber, dass ein 4wöchiger Kündigungsschutz (nach Fehlgeburt) wichtig und richtig gesetzt wurde.*

§ 15 (3) ... Die Verbesserung der KU-Meldefristen für Mütter und Väter

§ 15 c ... Schaffung eines Karenzurlaubsanspruches für Pflegeeltern für Kinder unter 2 Jahren, die nicht zur Adoption frei gegeben wurden

Kritisch sieht der GÖD Bereich Frauen die vorgeschlagene neue Regelung im MSchG § 15 h / VKG § 8 - Teilzeitbeschäftigung/Elternteilzeit, da hier eine "restriktive" Regelung der Teilzeit festgeschrieben werden soll = Wochenarbeitszeit minus 20%, mindestens 12 Wochenstunden.





In vielen anderen GÖD-Bereichen, zB Verwaltung und LehrerInnen, wird diese Änderung - aller Voraussicht nach - kein großes Thema werden. Tatsache ist, dass mit dieser "neuen Regelung" das gesamte Thema „Reduzierung der Elternteilzeit“ nun kein Thema mehr ist.

Unabhängig vom vorliegenden Begutachtungsentwurf ersucht der GÖD-Bereich Frauen um Klarstellung hinsichtlich der Bekanntgabe von aufgeschobener Karenz. Der §15b (3) MSchG (analog dazu das VKG) besagt: „(3) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in §§ 15 Abs. 3 oder 15a Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben.“

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es hier Auslegungsprobleme gibt, da die Fristen in §§15 (3) und 15a (3) differieren. Während §15 sich auf die Schutzfrist nach der Geburt bezieht, behandelt §15a die Teilung der Karenz. Hier ist die Bekanntgabe erst drei Monate vor Ende der Karenz des anderen Elternteils notwendig.

Eine **eindeutige Festlegung** würde für alle Mütter und Väter Vereinfachung bedeuten.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter